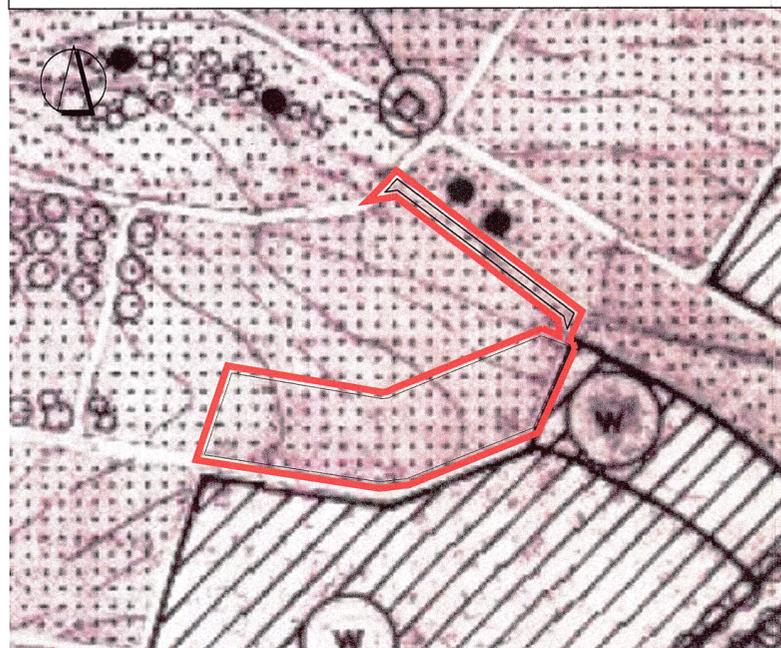


# Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Nördlich des Birkenwegs" Gemarkung Ernsthofen, Flur 6, Nr. 80 und 81 teilweise

## RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



## LEGENDE: RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- Bauflächen**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) (§ 1 – 11 BauNVO)
- | Bestand | Planung | Wohnbauflächen |
|---------|---------|----------------|
|         |         | Wohnbauflächen |
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft**  
(§ 5 Abs. 2 Nr.9 u. Abs. 6, §9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB)
- |  |           |
|--|-----------|
|  | Ackerland |
|--|-----------|

## LEGENDE: ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- Wohnbauflächen
2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- öffentliche Grünfläche  
hier: Freihaltebereich zur Gewässerbewirtschaftung
3. Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes

## GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

- für die Bauleitplanung in der zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils gültigen Fassung:
- das Baugesetzbuch (BauGB)
  - die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
  - die Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)
  - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

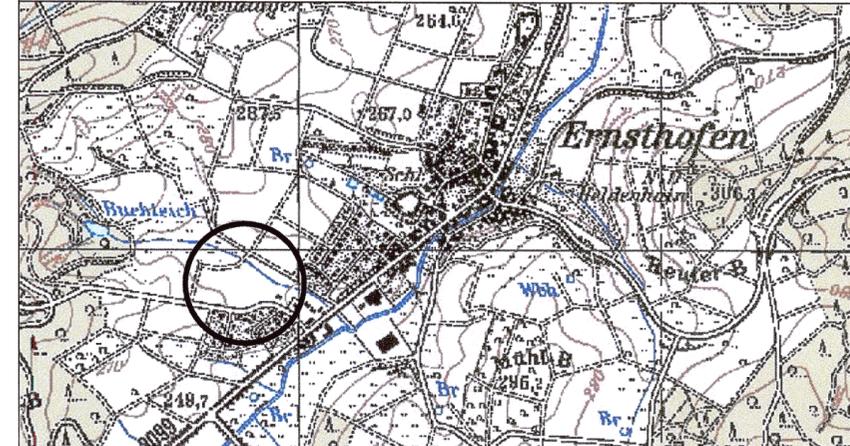
- das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG)
- die Hessische Bauordnung (HBO)
- das Hessische Wassergesetz (HWG)
- die Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB):**  
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **09.02.2015** die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur teilbereichsbezogenen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Birkenwegs" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **29.07.2016** ortsüblich bekannt gemacht.
- Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB):**  
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **09.02.2015** die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung fand in der Zeit vom **01.08.2016** bis einschließlich **02.09.2016** statt. Auslegungszeitraum und -ort wurden am **29.07.2016** ortsüblich bekannt gemacht.
- Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **01.08.2016** unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich **02.09.2016** zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
- Abwägungsvermerk:**  
Die Gemeindevertretung hat die aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **19.12.2016** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.
- Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):**  
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **19.12.2016** die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und als Entwurf zur Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.  
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am **23.12.2016** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom **02.01.2017** bis einschließlich **03.02.2017** öffentlich ausgelegen.
- Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **29.12.2016** und mit Fristsetzung bis einschließlich **03.02.2017** um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Abwägungsvermerk:**  
Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **20.03.2017** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.
- Vermerk über die abschließende Beschlussfassung:**  
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **20.03.2017** die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes endgültig beschlossen und die Begründung gebilligt (Feststellungsbeschluss).  
Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.  
Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Modautal, den 06.04.2017  
  
Siegelt  
Bürgermeister
- Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB):**  
Die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde alsdann am 21. Juni 2017 erteilt.  
Genehmigt am 21. Juni 2017  
AZ.: III.31.2-61d/02/01-77  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Im Auftrag
- Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB):**  
Die Erteilung der Genehmigung der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 22. Juni 2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.  
Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Modautal, den 22. Juni 2017  
  
Siegelt  
Bürgermeister

Gemeinde Modautal Odenwaldstraße 34 64397 Modautal		Fassung Feststellung
Proj.-Nr. 05.55P	gez. TL/SM	Datum der letzten Änderung 05.04.2017

## Übersichtsplan ohne Mst.



**Gemeinde Modautal**

Teilbereichsbezogene Änderung des FNP im Bereich des Bebauungsplans "Nördlich des Birkenwegs"

Gemarkung Ernsthofen, Flur 6

**Feststellung**

Maßstab 1 : 2.500 Blatt 1 von 1

22. JUNI 2017

**INFRA PRO**

Ingenieur GmbH & Co. KG  
Hüttenfelder Straße 7  
64653 Lorsch

Fon 06251 - 584 783 0  
Fax 06251 - 584 783 1  
mail mail@infrapro.de  
web www.infrapro.de

2670